

## Öffentliche Sicherheit und Ordnung

### Verordnung der Regierung von Niederbayern über das Verbot der Prostitution in der Stadt Passau vom 21. Juli 1983 Nr. 200 — 1165 c 6

Zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes erläßt die Regierung von Niederbayern gemäß Art. 297 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. 3. 1974 (BGBl I S. 469), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 12. 1977 (BGBl I S. 3104) i. V. m. § 2 der Verordnung der Bayerischen Staatsregierung vom 26. 5. 1975 (GVBl S. 80) folgende

#### Verordnung:

##### § 1

§ 2 der Verordnung der Regierung von Niederbayern über das Verbot der Prostitution in den Städten Deggendorf, Passau und Straubing vom 21. 10. 1975, Amtsblatt der Regierung von Niederbayern 1975, S. 135, i. d. F. des § 1 der Verordnung vom 23. 5. 1980, Amtsblatt der Regierung von Niederbayern 1980, S. 45 wird aufgehoben.

##### § 2

- I. Im Bereich der Stadt Passau ist es verboten, der Prostitution nachzugehen
  - a) im Stadtteil Passau-Innstadt; das ist der von der Landesgrenze und dem Inn eingeschlossene Teil des Stadtgebiets;
  - b) in dem durch die nachstehende Beschreibung eingegrenzten Gebiet: Haitzinger Straße — Auerspergstraße — Schießstattweg — Weinholzerweg — Haitzinger Straße.  
Die genannten Straßen selbst werden vom Verbot miterfaßt.

c) im gesamten übrigen Gebiet der Stadt für öffentliche Straßen, Wege, Plätze und Anlagen und für sonstige Orte, die von dort eingesehen werden können.

- II. Die Grenzen des unter Absatz I Buchstabe b genannten Gebiets sind in einer Karte mit dem Maßstab 1:15 000 braun eingetragen, die bei der Regierung von Niederbayern und bei der Stadt Passau niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. Die Karte wird bei beiden Behörden archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

##### § 3

- I. Mit Geldbuße kann gemäß § 120 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. d. F. der Bekanntmachung vom 2. 1. 1975 (BGBl I S. 80) beiegt werden, wer entgegen dem Verbot des § 2 dieser Verordnung der Prostitution nachgeht.
- II. Wer entgegen dem Verbot des § 2 dieser Verordnung der Prostitution beharrlich nachgeht, wird gemäß § 184a Strafgesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 2. 1. 1975 (BGBl I S. 1) mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

##### § 4

Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Landshut, den 21. Juli 83

REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

I. V. Dr. Huther

Regierungsvizepräsident

**Verordnung der Regierung von Niederbayern über das  
Verbot der Prostitution in der Stadt Passau**

vom 1. Dezember 1983 Nr. 200 — 1165.c.6

Zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes erläßt die Regierung von Niederbayern gemäß Art. 297 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 02. 03. 1974 (BGBl I S. 469),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 12. 1977 (BGBl I S. 3104) i. V. m. § 2 der Verordnung der Bayerischen Staatsregierung vom 26. 05. 1975 (GVBl S. 80) folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

§ 2 der Verordnung der Regierung von Niederbayern über das Verbot der Prostitution in der Stadt Passau vom 21. 07. 1983, Amtsblatt der Regierung von Niederbayern 1983, S. 84, erhält folgende Fassung:

**„§ 2**

I. Im Bereich der Stadt Passau ist es verboten, der Prostitution nachzugehen:

- a) Im Stadtteil Passau-Innstadt; das ist der von der Landesgrenze und dem Inn eingeschlossene Teil des Stadtgebietes;
- b) in dem durch die nachstehende Beschreibung abgegrenzten Gebiet:  
Haitzinger Straße — Auerspergstraße — Schießstattweg — Weinholzerweg — Haitzinger Straße.  
Die genannten Straßen selbst und ihre beidseitige Bebauung werden vom Verbot miterfaßt.
- c) in dem durch die nachstehende Beschreibung abgegrenzten Gebiet des Stadtteils Heining:  
Westliche Stadtgrenze — rechtes Donauufer — kürzeste Verbindung zum Fußgängersteg über die Bundesbahnanlagen — Fußgängersteg — Eisenbahnlinie — kürzeste Verbindung zum Jachthafen — rechtes Donauufer — kürzeste Verbindung zur Holzmannstraße — Holzmannstraße — Steinbachstraße — Steffelmühlweg — Bahnhof Neustift — Bahnlinie — kürzeste Verbindung zur Stadtgrenze im Westen — westliche Stadtgrenze — rechtes Donauufer.

Die genannten Straßen selbst und ihre beidseitige Bebauung werden vom Verbot miterfaßt.

- d) im gesamten übrigen Gebiet der Stadt für öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Anlagen und für sonstige Orte, die von dort eingesehen werden können.

II. Die Grenzen des unter Absatz I Buchstaben a), b) und c) genannten Gebietes sind in einer Karte mit dem Maßstab 1 : 20 000 eingetragen, die bei der Regierung von Niederbayern und bei der Stadt Passau niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. Die Karte wird bei beiden Behörden

archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.“

**§ 2**

Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Landshut, den 1. Dez. 1983

REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Schmid

Regierungspräsident

- Staatsstraße 2140 Kötzing-Eschlkam  
— Verlegung zwischen Kötzing und Grafenwiesen
4. RO-Verfahren  
für die geänderte Linienführung des Main-Donau-Kanals zwischen Berching, Lkr. Neumarkt i. d. OPf. und Beilngries, Lkr. Eichstätt  
Einleitung des Verfahrens für den oberpfälzer Kanalabschnitt
5. Haushalts-, Kassen- und Vermögensrechnung 1983  
Ergebnis der örtlichen Prüfung

6. Vorstellung der ersten Ergebnisse des Prognosemodells „KURS“ durch Vertreter des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen
7. Sonstiges, Wünsche, Anträge, Informationen

Regensburg, 2. 1. 1985

Schmid  
Verbandsvorsitzender  
Landrat

## ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG

### Verbot der Prostitution zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes in der Stadt Passau;

2. Änderung der Regierungsverordnung vom 21. 7. 1983 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern 1983, S. 84) vom 9. Januar 1985 (200 — 1165 a 20)

Die Regierung von Niederbayern erläßt aufgrund des Art. 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl I S. 469), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1984 (BGBl I S. 1654) i. V. m. § 2 der Verordnung der Bayerischen Staatsregierung über das Verbot der Prostitution vom 26. Mai 1975 (BayRS 2011 — 2 — 6 — I) zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes in der Stadt Passau folgende

#### Rechtsverordnung (2. Änderungsverordnung)

##### § 1

Die Verordnung der Regierung von Niederbayern über das Verbot der Prostitution in der Stadt Passau vom 21. Juli 1983, Amtsblatt der Regierung von Niederbayern 1983, S. 84 in der Fassung der Verordnung vom 1. Dezember 1983, Amtsblatt der Regierung von Niederbayern 1983, S. 135 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

##### „§ 2

- I. In folgenden Bereichen der Stadt Passau ist es verboten, der Prostitution nachzugehen:

1. im Stadtteil Passau-Innstadt; das ist das von der Landesgrenze und dem Inn bzw. ab Einmündung des Inn in die Donau von dieser umschlossene Gebiet
2. im gesamten Stadtgebiet nördlich der Donau
3. im Stadtgebiet zwischen Donau und Inn
  - a) in dem westlich und südlich der nachgenannten Grenzlinie gelegenen Gebiet:  
Einmündung des Hofingerbaches in die Donau — Bundesbahnlinie Plattling-Passau — Fußgängerunterführung in Höhe der Einmündung der Gionstraße in die Schaldinger Straße — Industriestraße 2 (Jachthafen) — rechtes Donauufer — Fußgängerunterführung zur Holzmannstraße (zu den Anwesen Nr. 27 und Nr. 29);
  - b) in den Teilen, die außerhalb des Gebietes liegen, das durch die nachgenannten Grenzen umschlossen wird:

Fußgängerunterführung zur Holzmannstraße (zu den Anwesen Nr. 27 und Nr. 29) — Holzmannstraße — Steffelmühlweg — Bundesbahnhof Neustift — Bundesbahnlinie Passau-Fürstzell — Kreuzung dieser Bundesbahnlinie mit Staatsstraße 2118 — Staatsstraße 2118 in Richtung Donau — Kreuzung Staatsstraße 2118 mit Hammerbach — Hammerbach bis zur Kreuzung mit Bundesbahnlinie Passau-Regensburg — Bundesbahnlinie in Richtung Stadt bis zur Kreuzung mit Stelzhammerstraße — Stelzhammerstraße — Spitalhofstraße — Dr. Geiger Weg (Ostseite) — Haitzingerstraße (Südseite) — Haitzingerbrücke über die B 8 — südliches Donauufer — Einfahrtsstraße zum Hafen Racklau — Regensburger Straße (Nordseite) bis zur Fußgängerunterführung zur Holzmannstraße (zu den Anwesen Nr. 27 und Nr. 29);

- c) in der Westendstraße (ganze Länge)
  - d) die in Buchstaben a, b und c genannten Straßen werden, soweit Einschränkungen nicht ausdrücklich genannt sind, mit ihrer beidseitigen Bebauung vom Verbot miterfaßt.
4. in den vom Verbot der Ziffer 3a, b und c nicht erfaßten Gebieten ist es für öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Anlagen und für sonstige Orte, die von dort eingesehen werden können, verboten, der Prostitution nachzugehen.

- II. Die Grenzen des unter Absatz I Ziffern 3 und 4 genannten Gebietes sind in einer Karte mit dem Maßstab 1 : 20 000 eingetragen, die bei der Regierung von Niederbayern und bei der Stadt Passau niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. Die Karte wird bei beiden Behörden archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.“

##### § 2

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Landshut, den 9. Januar 1985

REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Schmid  
Regierungspräsident

## VETERINÄRWESEN

### Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche bei Rindern; Schutzimpfung 1985

Schreiben vom 9. Januar 1985 Nr. 211 — 824 b 89

Landratsämter,  
kreisfreie Städte,  
Staatl. Veterinärämter und  
Städt. Veterinärämter

Die mit der dritten Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche vom 29. Januar 1971 (BGBl I S. 74), geändert durch Verordnung vom 29. 6. 1979 (BGBl I S. 885) angeordnete Schutzimpfung bei Rindern ist in allen Landkreisen und kreisfreien Städten des Regierungsbezirkes gemäß § 140 Abs. 1 der 2.

Verordnung zum Vollzug des Viehseuchenrechts vom 3. 5. 1977 (GVBl S. 255) in der Zeit vom 15. Februar bis 31. März 1985 durchzuführen.

Die Durchführung der Impfung wird von der Regierung in Zusammenarbeit mit den Staatlichen und Städtischen Veterinärämtern organisiert.

Dabei ist die Vaccine zu verwenden, die über die Veterinärämter zur Verfügung gestellt wird.

Landshut, den 9. Januar 1985

REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Schmid  
Regierungspräsident

## Stadt Passau -Ordnungsamt-

### Öffentliche Sicherheit und Ordnung

201 - 1165 a 20

#### 3. Änderungsverordnung zur Verordnung der Regierung von Niederbayern über das Verbot der Prostitution in der Stadt Passau vom 21.07.1983 (RABI S. 84), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung (2. Änderungsverordnung) vom 09.01.1985 (RABI S. 2)

Die Regierung von Niederbayern erläßt aufgrund des Art. 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 02.03.1974 (BGBl I S. 469), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1984 (BGBl I S. 1654), i. V. m. § 2 der Verordnung der Bayerischen Staatsregierung über das Verbot der Prostitution vom 26.05.1975 (BayRS 2011-2-6-I) folgende

#### Rechtsverordnung (3. Änderungsverordnung):

##### § 1

§ 2 Abs. 1 der Verordnung der Regierung von Niederbayern über das Verbot der Prostitution in der Stadt Passau vom 21.07.1983 (RABI S. 84), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung (2. Änderungsverordnung) vom 09.01.1985 (RABI S. 2), erhält folgende Fassung:

##### "§ 2

I. In folgenden Bereichen der Stadt Passau ist es verboten, der Prostitution nachzugehen:

1. Im Stadtteil Passau-Innstadt, das ist das von der Landesgrenze und dem Inn bzw. ab Einmündung des Inn in die Donau von dieser umschlossene Gebiet
2. Im gesamten Stadtgebiet nördlich der Donau
3. Im Stadtgebiet zwischen Donau und Inn

a) in dem westlich und südlich der nachgenannten Grenzlinie gelegenen Gebiet:  
Einmündung des Hofingerbaches in die Donau - Bahnlinie Plattling-Passau - Fußgängerunterführung in Höhe der Einmündung der Gionstraße in die Schalddinger Straße - Industriestraße 2 (Jachthafen) - rechtes Donauufer - Fußgängerunterführung zur Holzmannstraße (zu den Anwesen Nrn. 27 und 29)

b) in den Teilen, die außerhalb des Gebietes liegen, das durch die nachgenannten Grenzen umschlossen wird:

Fußgängerunterführung zur Holzmannstraße (zu den Anwesen Nrn. 27 und 29) - Holzmannstraße - Stefeimühlweg (Westseite) - Bahnhof Neustift - Bahnlinie Passau-Fürstzell - Kreuzung dieser Bahnlinie mit Staatsstraße 2118 - Staatsstraße 2118 in Richtung Donau (Süd- und Ostseite) - Kreuzung Staatsstraße 2118 mit Hammerbach - Hammerbach bis zur Kreuzung mit Bahnlinie Passau-Regensburg - Bahnlinie in Richtung Stadt bis zur Kreuzung mit Stelzhamerstraße - Stelzhamerstraße - Spitalhofstraße - Dr.-Geiger-Weg (Ostseite) - Haitzingerstraße (Südseite) - Haitzingerbrücke über die B 8 - südliches Donauufer - Einfahrtsstraße zum Hafen Räcklau - Regensburger Straße (Nordseite) bis zur Fußgängerunterführung zur Holzmannstraße (zu den Anwesen Nrn. 27 und 29)

c) in der Westendstraße (ganze Länge)

Die in Buchst. a, b und c genannten Straßen werden, soweit Einschränkungen nicht ausdrücklich genannt sind, mit ihrer beidseitigen Bebauung vom Verbot miterfaßt.

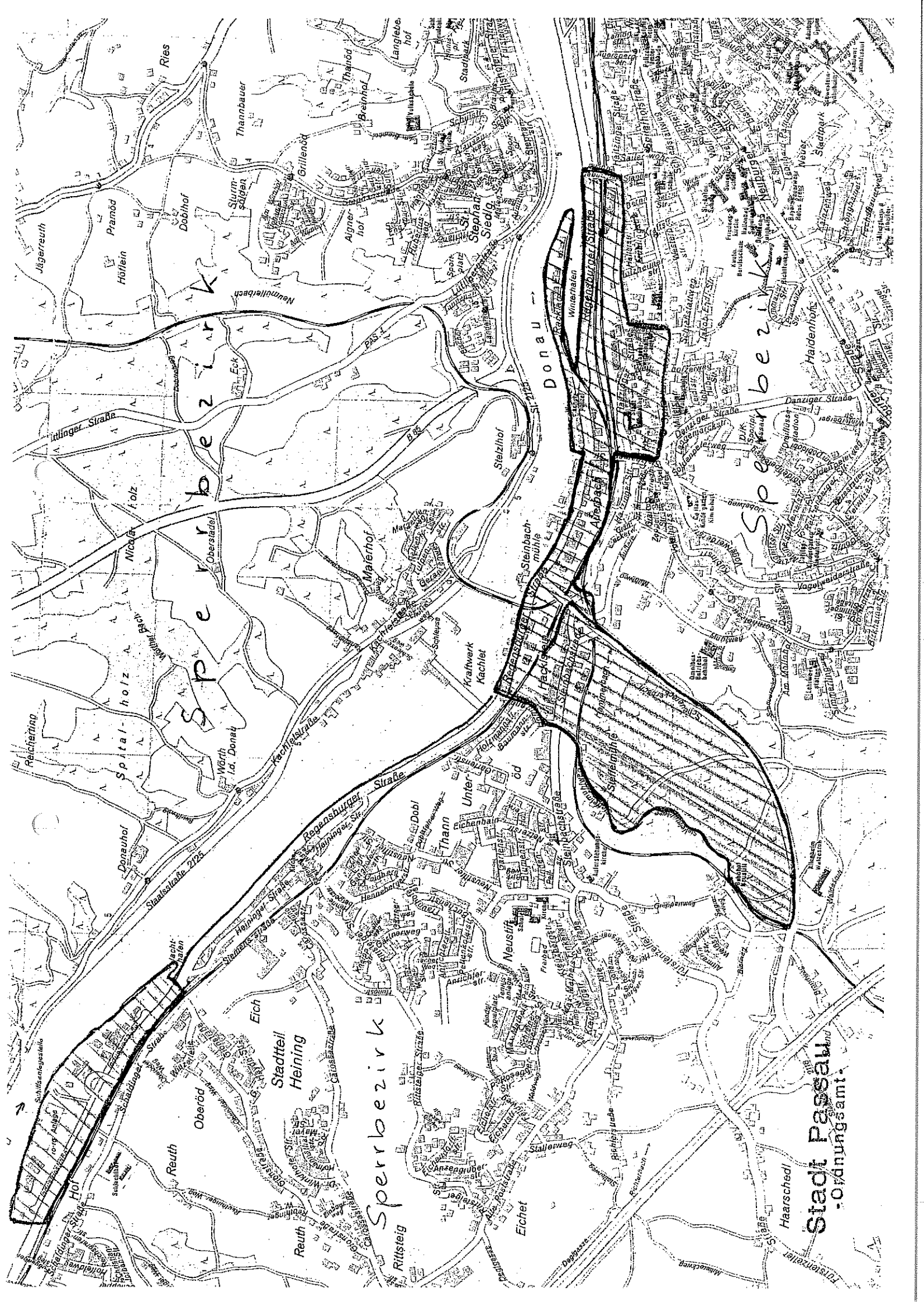
4. In den vom Verbot der Ziff. 3 nicht erfaßten Gebieten ist es für öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Anlagen und für sonstige Orte, die von dort eingesehen werden können, verboten, der Prostitution nachzugehen."

##### § 2

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Landshut, 16.04.1997  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Friedrich Giehl  
Regierungspräsident



K  
S  
R  
P

Sperbezirk

Sperbezirk

Stadt Passau  
-Ordnungsamt